

Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (BA67+1)

Stand 01.01.2019

Inhaltsübersicht

Seite

1. Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter	2
2. Beitragsermäßigung	2
2.1 Versicherungsfähigkeit	2
2.2 Höhe des Ermäßigungsbeitrages	2
2.3 Planmäßiger Beginn der Beitrags- ermäßigung	2
2.4 Individueller Beginn der Beitrags- ermäßigung	2
2.5 Aussetzen der Beitragsermäßigung	2
3. Beiträge	2
3.1 Beitragsberechnung	2
3.2 Beitragszahlung	2
3.3 Beitragsanpassung	2
4. Anpassung des Ermäßigungsbe- trages vor der Ermäßigungsphase	2
4.1 Allgemeine Anpassung	2
4.2 Individuelle Anpassung	2
5. Beitragsfreie Dynamik in der Ermäßigungsphase	2
6. Änderung des Versicherungs- schutzes	2
6.1 Änderung der Grundtarife	2
6.2 Anrechnung der Alterungsrückstellung als Beitragsnachlass	2
6.3 Anpassung des Beitragsnachlasses	2
6.4 Anwartschaftsversicherung und Ruhensvereinbarung	2
7. Ende der Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter	3
7.1 Beendigung der Grundtarife	3
7.2 Beendigung der Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter	3

¹⁾ Aus technischen Gründen lautet ab ca. **01.07.2019** die Bezeichnung der Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter im Versicherungsschein: **BA+67**

1. Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die vereinbarten Krankheitskosten-, Pflegetagegeld- und Krankenhaustagegeldtarife gelten folgende Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter:

2. Beitragsermäßigung

2.1 Versicherungsfähigkeit

Die Sonderbedingungen können zu Krankheitskosten-, Pflegetagegeld- und Krankenhaustagegeldtarifen der Barmenia Krankenversicherung AG vereinbart werden (Grundtarife). Dazu zählen nicht Tarife der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung (bKV).

Die Sonderbedingungen können frühestens ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und spätestens bis zum vollendeten 55. Lebensjahr vereinbart werden.

2.2 Höhe des Ermäßigungsbetrages

Als monatlicher Ermäßigungsbetrag kann jeder volle Euro-Betrag gewählt werden.

Die Beitragsermäßigung darf 100 % des Beitrags für die Grundtarife gemäß Ziffer 2.1 und des Beitrags für die Beitragsermäßigung (Gesamtbeitrag) nicht übersteigen. Der Beitrag für den gesetzlichen Zuschlag (GZ) bleibt dabei unberücksichtigt.

2.3 Planmäßiger Beginn der Beitragsermäßigung

Vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt, reduziert sich der monatliche Gesamtbeitrag gem. Ziffer 2.2 um den vereinbarten Ermäßigungsbetrag.

Der Beitrag ist auch nach Ermäßigungsbeginn zu zahlen (vgl. Ziffer 3.2).

Die Beitragsermäßigung wirkt sich auf einen eventuell bestehenden Anspruch auf Beitragsrückerstattung nicht aus.

2.4 Individueller Beginn der Beitragsermäßigung

Der Beginn der Beitragsermäßigung kann auch vorgezogen werden. Frühester Zeitpunkt ist der Erste des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt.

Auf Wunsch kann der Beginn der Beitragsermäßigung auch aufgeschoben werden. Spätester Zeitpunkt ist der Erste des Monats, der auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt.

In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Sonderbedingungen zu diesem Zeitpunkt mindestens zehn Jahre bestehen.

Das Wahlrecht kann vom Versicherungsnehmer einmalig und nicht rückwirkend ausgeübt werden.

Für den vorgezogenen Ermäßigungsbeginn wird ein entsprechend niedrigerer und für den aufgeschobenen Ermäßigungsbeginn ein entsprechend höherer Ermäßigungsbetrag ermittelt. Dieser ist dann auch Basis für die Steigerung nach Ziffer 5.

Der Beitrag für die Sonderbedingungen bleibt unverändert und ist gemäß Ziffer 3.2 auch nach Ermäßigungsbeginn zu zahlen.

2.5 Aussetzen der Beitragsermäßigung

Verschiedene Grundtarife (vgl. Ziffer 2.1) sehen unter bestimmten Umständen vor, dass der Versicherungsschutz im jeweiligen Tarif beitragsfrei besteht. Tritt ein solcher Fall nach Beginn der Beitragsermäßigung ein, wird sie für die Dauer der Beitragsbefreiung ausgesetzt. Die Sonderbedingungen können während dieser Zeit unverändert fortgeführt werden oder beitragsfrei ruhen (vgl. Ziffer 6).

Ein nicht anrechenbarer Ermäßigungsanteil wird bei einer Beitragserhöhung in einem Grundtarif bzw. bei Fortfall der Beitragsbefreiung gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen wieder berücksichtigt.

Eine vollständige oder teilweise Auszahlung der Beitragsermäßigung oder die Übertragung auf eine andere versicherte Person ist ausgeschlossen.

3. Beiträge

3.1 Beitragsberechnung

Durch die Vereinbarung dieser Sonderbedingungen erhöht sich der monatliche Beitrag für die Grundtarife um einen Zusatzbeitrag. Dieser ergibt sich für jeden 1,00 EUR Ermäßigungsbetrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsübersicht.

3.2 Beitragszahlung

Der Beitrag für den Ermäßigungsbetrag ist für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlen, d. h. auch nach Beginn der Beitragsermäßigung.

3.3 Beitragsanpassung

Eine Anpassung der Beiträge erfolgt gemäß § 8 b der Musterbedingungen (MB/KK 09).

4. Anpassung des Ermäßigungsbetrages vor der Ermäßigungsphase

4.1 Allgemeine Anpassung

Im Abstand von maximal fünf Jahren bietet der Versicherer unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß Ziffer 2.2 eine Erhöhung des Ermäßigungsbetrages an.

Ein schriftliches Erhöhungsangebot erhält der Versicherungsnehmer vom Versicherer für alle versicherten Personen,

- die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- für die in den letzten zwei Jahren der Ermäßigungsbetrag weder erstmals vereinbart noch erhöht wurde und
- für deren Grundtarife (vgl. Ziffer 2.1) zum Erhöhungszeitpunkt weder eine Anwartschaftsversicherung vereinbart noch eine Ruhensvereinbarung getroffen wurde.

Im Falle einer Erhöhung ist hierfür ein Mehrbeitrag zu zahlen. Für die Beitragsermittlung gilt das zum Zeitpunkt der Erhöhung erreichte tarifliche Eintrittsalter der versicherten Person.

4.2 Individuelle Anpassung

Der vereinbarte Ermäßigungsbetrag kann für Personen, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jederzeit ohne Gesundheitsprüfung und unter Beachtung des Höchstbetrages von Ziffer 2.2 erhöht werden.

Im Falle einer Erhöhung ist hierfür ein Mehrbeitrag zu zahlen. Für die Beitragsermittlung gilt das zum

Zeitpunkt der Erhöhung erreichte tarifliche Eintrittsalter der versicherten Person.

5. Beitragsfreie Dynamik in der Ermäßigungsphase

Der Ermäßigungsbetrag erhöht sich ohne Mehrbeitrag alle drei Jahre um jeweils 5 % des bei Ermäßigungsbeginn geltenden Betrages. Die Erhöhung erfolgt letztmalig in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 97. Lebensjahr vollendet. Bei einem Ermäßigungsbetrag von 100,00 EUR ergibt sich beispielsweise folgende Entwicklung:

Vollendetes Lebensjahr	Steigerung des Ermäßigungsbetrages EUR
67	100,00
70	105,00
73	110,00
76	115,00
79	120,00
82	125,00
85	130,00
88	135,00
91	140,00
94	145,00
97	150,00

6. Änderung des Versicherungsschutzes

6.1 Änderung der Grundtarife

Werden die Grundtarife (vgl. Ziffer 2.1) geändert, bleibt der Ermäßigungsbetrag grundsätzlich unverändert. Ergibt sich für die Grundtarife ein geringerer monatlicher Beitrag und wird die Höchstgrenze (vgl. Ziffer 2.2) überschritten, wird der Ermäßigungsbetrag zum gleichen Zeitpunkt entsprechend reduziert.

6.2 Anrechnung der Alterungsrückstellung als Beitragsnachlass

Die für den reduzierten Teil gebildete Alterungsrückstellung wird als Nachlass unmittelbar auf den Beitrag angerechnet (maximal bis zum Nullbeitrag). Ein ggf. nicht anrechenbarer Ermäßigungsanteil wird bei einer Beitragserhöhung in einem Grundtarif gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen wieder berücksichtigt.

Gleiches gilt, wenn

- der Ermäßigungsbetrag reduziert wird, ohne dass sich die Grundtarife ändern und
- diese Sonderbedingungen enden, sofern ein Grundtarif (vgl. Ziffer 2.1) bestehen bleibt.

6.3 Anpassung des Beitragsnachlasses

Bei einer Beitragsanpassung gemäß Ziffer 3.3 kann sich die Höhe des Nachlasses, der sich aus einem beendeten Ermäßigungsbetrag gemäß Ziffer 6.2 ergibt, ändern.

6.4 Anwartschaftsversicherung und Ruhensvereinbarung

Wird für die Grundtarife eine Anwartschaftsversicherung vereinbart oder eine Ruhensvereinbarung getroffen, gilt die Höchstgrenze nicht, d. h. der Ermäßigungsbetrag wird nicht entsprechend Ziffer 6.1 reduziert. Die Sonderbedingungen können für die Dauer der Anwartschaftsversicherung bzw. Ruhensvereinbarung unverändert fortgeführt werden

oder beitragsfrei ruhen. Ruhen die Sonderbedingungen länger als sechs Monate, sind die Beitragsteile, die während der Ruhezeit der Alterungsrückstellung hätten zugeführt werden müssen, als monatlicher Beitragszuschlag nachzuzahlen.

Für die Sonderbedingungen kann keine Anwartschaftsversicherung vereinbart werden.

7. Ende der Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter

7.1 Beendigung der Grundtarife

Die Sonderbedingungen können nur in Verbindung mit einem Grundtarif gemäß Ziffer 2.1 vereinbart werden. Enden sämtliche Grundtarife einer versicherten Person, enden somit auch die Sonderbedingungen.

Bei Kündigung einer substitutiven Krankheitskostenversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht Anspruch auf einen Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 der Musterbedingungen (MB/KK 09).

7.2 Beendigung der Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter

§ 13 der Musterbedingungen (MB/KK 09) gilt entsprechend für die Beendigung der Sonderbedingungen.

Enden die Sonderbedingungen, wird die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung unmittelbar als Nachlass auf den Beitrag eines weiterhin bestehenden Grundtarifs gemäß Ziffer 2.1 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt maximal in Höhe der Beiträge der Grundtarife (also maximal bis zum Nullbeitrag). Auf Tarife der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung (bKV) kann der Nachlass nicht angerechnet werden.

Bleibt kein Grundtarif gemäß Ziffer 2.1 bestehen, verfällt die Alterungsrückstellung aus den Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

Eine vollständige oder teilweise Auszahlung der Beitragsermäßigung oder eine Übertragung auf eine andere versicherte Person ist ausgeschlossen.

Die Höhe des Nachlasses, der sich aus einem beendeten Ermäßigungsbetrag gemäß Ziffer 6.2 ergibt, kann sich bei einer Beitragsanpassung gemäß Ziffer 3.3 ändern.